

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 18 (1910)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: Mitteilung des Zentralsekretariats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ob und unter welchen Bedingungen die Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege den Bau und den Betrieb einer Militärwärterschule mit einem kleinen Militärspital von etwa 50 Betten übernehmen würden. Ein Jahr lang haben dann die Behörden des Roten Kreuzes diese Angelegenheit in ihren technischen und finanziellen Konsequenzen studiert und im Jahr 1909 dem Bundesrat die Bedingungen mitgeteilt, unter denen sie die Sache übernehmen können. Die Preise wurden dabei so berechnet, daß die Rot-Kreuz-Anstalten einerseits kein finanzielles Risiko laufen, d. h. kein Geld aus der eigenen Tasche daraufzulegen haben, daß aber andererseits auch von einem nennenswerten Geschäftsgewinn oder gar von einem guten Geschäft auf Kosten des Bundes nicht die Rede sein kann. Die Pflegeanstalten sind genau die gleichen, wie sie schon jetzt allen Spitälern bezahlt werden und die Vergütung für die Bauten entspricht den allgemein üblichen.

So stellen sich die zwei Geschäfte in ihrer Entwicklung sowohl, wie in ihrer Ausführung als ganz unabhängig dar; sie sind zu verschiedenen Zeit von verschiedenen Instanzen in Angriff genommen worden und jedes von ihnen kann ohne irgendwelche Rücksicht auf das andere durchge-

führt werden. Sie haben nur das Gemeinsame, daß bei beiden die Eidgenossenschaft und das Rote Kreuz beteiligt sind. Daß übrigens dem so ist, sollte für jeden Unbefangenen schon aus dem Umstand hervorgehen, daß der Bundesrat für beide Geschäfte besondere Vorlagen an die Bundesversammlung machte.

Wir sind mit unsern Ausführungen zu Ende. Dieselben richten sich keineswegs gegen eine sachliche Kritik des Projektes, der es ruhig standhalten kann. Sie gilt vielmehr dem, mit den verwerflichsten Mitteln unternommenen, mehrfachen Versuch, den Brunnen der öffentlichen Meinung in bezug auf das schweizerische Rote Kreuz zu vergiften und diese gemeinnützige und vaterländische Institution dem Schweizervolk zu denunzieren, als ob sie sich auf Kosten der Allgemeinheit ungerechte Vorteile verschaffen wolle. Gegen einen solch unwürdigen Versuch zu protestieren ist um so mehr Pflicht der Redaktion, als es sich zu bewahrheiten scheint, daß der Kritiker, der seine vergifteten Pfeile so tapfer unter der Löwenhaut der Anonymität versendet, nicht nur Arzt und Sanitätsoffizier, sondern sogar Vorstandsmitglied eines lokalen Rot-Kreuz-Vereins ist.

Unmittelbar vor Redaktionsluß wird uns gemeldet, daß die nationalrätliche Kommission den Entwurf Bundesratsbeschluß betreffend Errichtung einer Krankenwärterschule mit allen gegen eine Stimme gutgeheißen hat. Die Kommission gibt dem Bundesrat einige Direktiven für den mit den Rot-Kreuz-Anstalten abzuschließenden definitiven Vertrag.

Mitteilung des Zentralsekretariates.

Von einem frühern Direktionsmitglied erhalten wir, als Gegenwert für ein Honorar, das Geschenk von Fr. 100 zuhanden des Zentralvereins vom Roten Kreuz. Dem Donatoren sprechen wir für sein Geschenk und für seine Sympathie zu unserer Institution den wärmsten Dank aus.

Das Zentralsekretariat.